



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

A. Problem

Die EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verpflichtet dazu, durch geeignete Gesetzesvorschriften und weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzerinnen und Nutzer besser zugänglich werden. Zu den Websites gehört nach der Richtlinie neben den Auftritten und Angeboten im Internet auch das Intranet. Mobile Anwendungen umfassen nach der Richtlinie Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Ziel der Richtlinie ist es, auf diese Weise eine gleichberechtigte Teilhabe an Informationen und Dienstleistungen zu erreichen.

Die Mitgliedsstaaten (und damit auch die Bundesländer) haben die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um dieser Richtlinie bis zum 23. September 2018 nachzukommen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der kurzfristigen Anpassung des schleswig-holsteinischen LBGG (§ 12 Barrierefreie Informationstechnik) innerhalb der von der EU gesetzten Frist (23. September 2018).

Aufgrund der Fristsetzung durch die EU ist die Anpassung des § 12 LBGG der für 2019 beabsichtigten Novellierung des gesamten LBGG vorzuziehen. Im Anschluss an diese Gesetzesanpassung wird mit allen Beteiligten in einem ausführlichen Beteiligungsprozess die Novellierung des LBGG erarbeitet werden.

B. Lösung

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 wird im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) umgesetzt.

Dafür sieht der Gesetzentwurf folgende Gesetzesänderungen vor:

- Anpassung des Anwendungsbereichs des bisherigen § 12 LBGG an den Anwendungsbereich der Richtlinie,
- Angleichung der Regelungen für Internetauftritte und Intranetangebote öffentlicher Stellen des Landes und Verankerung einer grundsätzlich umfassenden und nicht mehr aufzuschiebenden Pflicht zur barrierefreien Gestaltung aller vom Anwendungsbereich umfassten Webinhalte,
- Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung für die öffentlichen Stellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Erfüllungsaufwand entsteht für die öffentlichen Stellen des Landes durch die schrittweise Anpassung ihrer Internet- und Intranetangebote sowie ihrer elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe mit dem Ziel, diese sukzessive barrierefrei zu gestalten. Die barrierefreie Gestaltung ist insbesondere bei Neuentwicklungen und Neuananschaffungen mit deutlich geringerem Aufwand verbunden als die anlasslose Umgestaltung von älteren bestehenden Systemen. Der mit der schrittweisen barrierefreien Gestaltung verbundene zeitliche, technische und finanzielle Aufwand ist abhängig vom Einzelfall und nicht quantifizierbar.

2. Verwaltungsaufwand

Die Änderung des LBGG erfordert weitere Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Diese Verordnung ist durch das MSGJFS zu erstellen, so dass hier besonderer Verwaltungsaufwand entsteht. Die Anwendung der entsprechenden Verordnung betrifft die Internetauftritte aller Ressorts und der Staatskanzlei und bedingt weiteren Verwaltungsaufwand.

In der Verordnung wird auch die Zuständigkeit für die Überwachung und die Berichterstattung nach § 12d geregelt; in diesem Zusammenhang wird ebenfalls besonderer Verwaltungsaufwand entstehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes hat keine direkten Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Alle Bundesländer sind verpflichtet, die Richtlinie (EU) 2016/2102 umzusetzen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtags erfolgte zeitgleich zur Anhörung der Verbände.

G. Federführung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Gesetz zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die öffentlichen Stellen im Land gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für ihre Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, barrierefrei im Sinne des Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102¹, soweit dies nicht eine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle im Land bewirkt. Ob eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt würde, ist durch abwägende Bewertung unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festzustellen. Die Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12c einzustellen.

(2) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

¹ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 S. 1)“

(3) Die barrierefreie Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen im Land erfolgt innerhalb der in Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Fristen.

(4) Die Regelungen zur behindertengerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, bleiben unberührt.

(5) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.“

2. Nach § 12 werden folgende §§ 12a bis 12f eingefügt:

„§ 12a

Öffentliche Stellen im Land

(1) Öffentliche Stellen im Land im Sinne dieser Vorschrift sind die in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2014/24² benannten Stellen, insbesondere die Gebietskörperschaften (Land, Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden), die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sind alle Einrichtungen, die

1. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
2. Rechtspersönlichkeit besitzen und
3. überwiegend vom Land, anderen Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden (mehr als 50 Prozent

der Gesamtheit der Mittel), oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen unterstehen oder ein Verwaltungs-, Leitungs- bzw. Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von anderen Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

(2) Öffentliche Stellen im Land sind nicht die öffentlichen Stellen des Bundes und die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Stellen, insbesondere auch nicht Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die §§ 12 bis 12f gelten nicht für die gemäß Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgenommenen Websites und mobilen Anwendungen.

§ 12b

Anforderungen an die Barrierefreiheit, Begriffsbestimmungen

(1) Websites und mobile Anwendungen müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein.

(2) Der Begriff

1. „Websites“ umfasst die Internet- sowie Intranetauftritte und -angebote;
2. „Mobile Anwendungen“ bezeichnet Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen im Land oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht die Software zur Steuerung dieser Geräte oder die Hardware selbst;
3. „wahrnehmbar“ bedeutet, dass dem Nutzer Informationen in einer Weise dargestellt werden, dass er sie wahrnehmen kann;
4. „bedienbar“ bedeutet, dass die Nutzer die Komponenten der Nutzerschnittstelle und die Navigation handhaben können;

² Richtlinie (EU) 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 S. 65)“

5. „verständlich“ bedeutet, dass die Informationen und die Handhabung der Nutzerschnittstelle verständlich sind;
6. „robust“ bedeutet, dass die Inhalte zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten, einschließlich assistiven Technologien, interpretiert werden können.

(3) Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung ergeben sich aus den Standards gemäß § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659).

§ 12c

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen im Land stellen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen bereit, die in einem zugänglichen Format unter Verwendung der Mustererklärung veröffentlicht wird.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe hierfür sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen;
2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen,
 - a) um noch bestehende Barrieren zu melden,
 - b) um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen und
 - c) um die gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgenommenen Informationen anzufordern;

3. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Beschwerde bei der nach § 12e zu errichtenden zentralen Beschwerdestelle einzulegen mit einer entsprechenden Verlinkung.

(3) Mitteilungen, Anfragen oder Anforderungen nach Absatz 2 werden innerhalb einer angemessenen Frist in einer angemessenen Weise von der jeweiligen öffentlichen Stelle beantwortet.

(4) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist innerhalb der in Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Fristen zu veröffentlichen.

§ 12d

Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 wird periodisch unter Anwendung der in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehenen Methode überwacht. Der notwendige Inhalt der Überwachung ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

(2) Über die Ergebnisse der Überwachung, einschließlich der Messdaten im Sinne des Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie über die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 12e wird der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit spätestens ab 30. Juni 2021 und danach alle drei Jahre berichtet. Der Bericht wird auf der Grundlage der in Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Modalitäten für die Berichterstattung erstellt.

(3) Die Überwachung nach Absatz 1 wird von einer durch Rechtsverordnung nach § 12f zu benennenden zentralen Stelle durchgeführt. Diese Stelle erstellt auch die Berichte nach Absatz 2.

§ 12e

Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik

Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird eine zentrale Beschwerdestelle errichtet, an die sich die Menschen mit Behinderungen wenden können, wenn die Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 4 (§ 12b dieses Gesetzes), Artikel 5 (§ 12 Absatz 3 dieses Gesetzes) und Artikel 7 Absatz 1 (§ 12c dieses Gesetzes) der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Frage steht.

§ 12f

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 Regelungen zu treffen über:

1. die spezifizierten technischen Standards, die die öffentlichen Stellen im Land bei der barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden haben,
2. das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik,
3. die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12c und das Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung,
4. die Anforderungen und das Verfahren zum Feedbackmechanismus nach § 12c Absatz 2 und 3,
5. das Verfahren vor der zentralen Beschwerdestelle nach § 12e,
6. das Abwägungsverfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 2,
7. das Verfahren der Überwachung und zur Berichterstattung nach § 12d,
8. die Durchführung von Schulungsprogrammen für öffentliche Stellen im Land.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung

zu § 12 Absatz 1 - 4 Barrierefreier Zugang zu Websites und mobile Anwendungen

Bisher beschränkte sich die Vorgabe des Gesetzes darauf, die Träger der öffentlichen Verwaltung zu verpflichten, ihre Internetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Oberflächen technisch so zu gestalten, dass Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere Menschen mit Behinderung und ältere Menschen sie nutzen können.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist dieser Bereich insgesamt neu zu ordnen.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung der öffentlichen Stellen, ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für ihre Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet barrierefrei, d.h. wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten. Die Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass diese Gestaltung keine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle im Land bewirken würde. Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und findet ihre Grundlage im Erwägungsgrund 39 sowie Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Die öffentlichen Stellen bleiben verpflichtet, die Umstände zu prüfen und eine Abwägung vorzunehmen (Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102). Im Rahmen der Abwägung sind zu beachten:

- Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle und
- geschätzte Kosten und Aufwand für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderung, wobei die Nutzungsdauer und die Nutzungshäufigkeit der betreffenden Website bzw. mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Die Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit einzustellen.

Bestimmte Websites und mobile Anwendungen werden in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 von der Richtlinie ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Rundfunkanstalten. Gleiches gilt nach Absatz 4 unter bestimmten Voraussetzungen und teilweise begrenzt bis zur Aktualisierung oder Überarbeitung für bestimmte Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, insbesondere bestimmte Dateiformate von Büroanwendungen, zeitbasierte Medien und Inhalte, die nur für eine geschlossene Personengruppe und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind.

Grafische Programmoberflächen werden wie im bisher geltenden Recht vom Anwendungsbereich der Norm mit umfasst.

Nach **Absatz 2** ist die barrierefreie Gestaltung insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

Absatz 3 nimmt auf die Fristen zur Umsetzung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Bezug. Danach sind die Vorschriften der Richtlinie wie folgt anzuwenden:

- auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
- auf alle anderen Websites öffentlicher Stellen: ab dem 23. September 2020,
- auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab dem 23. Juni 2021.

Absatz 4 soll klarstellen, dass die Regelungen zur behindertengerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch weiterhin Geltung entfalten.

Das Ziel barrierefreier Angebote öffentlicher Stellen sollte auch verfolgt werden, wenn Behördeninformationen auf fremden Plattformen wie z.B. Facebook oder Youtube verbreitet werden. Daher sieht **Absatz 5** vor, derartige Veröffentlichungen so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

Eine entsprechende Regelung enthält auch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.

zu § 12a Öffentliche Stellen im Land

Die Definition „**öffentliche Stellen**“ in Satz 1 entspricht Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2014/24 und dient der Klarstellung des Geltungsbereiches des LBGG. Sie entspricht der Definition, die bereits in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für die „öffentlichen Auftraggeber“ in nationales Recht übernommen worden ist und die gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 für die mediale Barrierefreiheit vorgegeben wird. Durch den Bezug und die Definition soll klargestellt werden, dass nicht lediglich die Landesverwaltung im Sinne der Ministerialverwaltung, sondern auch alle rechtsfähigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, aber auch Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechtes oder entsprechende Verbände erfasst werden. Der Begriff der „Einrichtung des öffentlichen Rechtes“ wird in Satz 2 definiert und stellt auf die finanziellen, organisatorischen oder aufsichtsrechtliche überwiegende Einflussnahme ab.

Die Ergänzung „**im Land**“ stellt klar, dass alle staatlichen Organisationseinheiten, also auch die Kommunen Adressaten des Gesetzes sind. **Absatz 2** dient der Zuständigkeitsabgrenzung zum Bund, insbesondere zu Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, soweit sie Bundesrecht ausführen. Eine entsprechende Klarstellung ergibt sich auch aus § 1 Absatz 2 BGG.

zu § 12b Anforderungen an die Barrierefreiheit, Begriffsbestimmungen

Absatz 1 beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen an Websites und mobile Anwendungen nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Absatz 2 definiert Gegenstand und grundsätzliche Anforderungen in Anlehnung an Erwägungsgrund 37 und Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Absatz 3: Bislang wurden in Schleswig-Holstein keine Standards zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen formuliert. Im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie (EU) 2016/2102, eine Harmonisierung bestehenden europäischen Rechts zu erreichen und dem Umstand, dass selbst die einzelnen Bundesländer sich überwiegend an der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BITV) orientieren bzw. diese für anwendbar erklären, ist es angezeigt, auch in Schleswig-Holstein die BITV orientierend als Standard in das Gesetz aufzunehmen. Der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass auf Bundesebene geplant ist, die BITV zu aktualisieren und an die „Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.0“, die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte, anzupassen. Eine Festlegung auf – auch darüber hinausgehende Standards – wird über die Verordnungsermächtigung in § 12f Nummer 1 – ermöglicht. Die BITV ist insoweit als Mindestanforderung zu verstehen.

zu § 12c Erklärung zur Barrierefreiheit

Absatz 1: Die Regelung setzt die Vorgabe aus Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um, nach der eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit für alle Websites und mobilen Anwendungen bereitzustellen ist und nimmt Bezug auf die Mustererklärung nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Diese Mustererklärung wird durch einen noch ausstehenden Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission festgelegt. Durchführungsrechtsakte erlässt die Kommission nach Artikel 291 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wenn für die Umsetzung eines Gesetzgebungsaktes einheitliche Bestimmungen erforderlich sind. Die Mustererklärung ist also einheitlich von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verwenden.

Absatz 2 beschreibt den wesentlichen Inhalt der Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Grundlage des Artikel 7 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Ausgenommene Informationen nach 2.c) beziehen sich auf Inhalte von Websites oder mobilen Anwendungen nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (z.B. bestimmte zeitbasierte Medien, bestimmte Dateiformate von Büroanwendungen oder bestimmte Inhalte von Intranets, die nur für eine geschlossene Personengruppe verfügbar sind). Nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgenommene Informationen sind solche, die wegen unverhältnismäßiger Belastung (§ 12 Absatz 1) nicht barrierefrei zu Verfügung gestellt werden konnten und die Begründung der unverhältnismäßigen Belastung. Von besonderer Bedeutung ist der „Feedbackmechanismus“, d.h. die Möglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer, Mängel mitzuteilen, alternative Zugänge zu erfragen und Informationen anzufordern. Darüber hinaus erhalten Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, sich direkt über eine Verlinkung an eine zentrale Beschwerdestelle (§ 12e) zu wenden.

Absatz 3 verpflichtet die öffentlichen Stellen im Land, Mitteilungen Anfragen und Anforderungen nach Absatz 2 innerhalb einer „angemessenen Frist“ in einer „angemes-

senen“ Weise beantworten. Grundlage ist Artikel 7 Absatz 1 Satz 5 sowie Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Der Begriff der „angemessenen Frist“, in der Richtlinie als „innerhalb einer vernünftigen Frist“ bezeichnet, wird nicht definiert. In Anlehnung an § 5 Absatz 2 des Informationszugangsgesetzes sollte von einem Zeitrahmen bis zu einem Monat nach Eingang der Mitteilung oder Anforderung ausgegangen werden. Unter Rückgriff auf Artikel 2 der UN-BRK ist unter „angemessen“ eine Weise zu verstehen, die geeignet und erforderlich ist, die mangelnde oder unzureichende Barrierefreiheit zu erläutern, Alternativen aufzuzeigen bzw. Informationen herauszugeben, ohne eine unverhältnismäßige Belastung darzustellen.

Absatz 4 bezieht sich auf die oben unter § 12 Absatz 3 Begründung wiedergegebenen Fristen.

zu § 12d Überwachung und Berichterstattung

Absatz 1 beinhaltet die Verpflichtung zur periodischen Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit nach Artikel 4 (EU) 2016/2102 (wahrnehmbar, bedienbar, verständlich, robust), § 12b.

Der notwendige Inhalt ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Hinsichtlich der Methode für die Überwachung wird auf Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 verwiesen. Danach erlässt die Europäische Kommission, um die Einheitlichkeit der Überwachung zu gewährleisten, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Methode. Die Festlegung steht noch aus. Die Methode muss transparent, übertragbar, vergleichbar, reproduzierbar und leicht zu handhaben sein.

Absatz 2 regelt die Berichtserstattungspflicht an die Europäische Kommission. Die Berichtserstattungspflicht betrifft die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten (quantitative Informationen) sowie die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102, § 12e. Zu den Modalitäten wird auf Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 verwiesen. Danach erlässt die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Modalitäten für die Berichterstattung. Die Festlegung steht noch aus.

Nach § 12c Absatz 2 des Referentenentwurfes der Bundesregierung (Stand 14.02.2018) erstatten die Länder den Bericht alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, an die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3 des Referentenentwurfes).

Absatz 3: Es ist erforderlich, eine zentrale Stelle zu errichten, die die Überwachung und die Berichterstattung durchführt. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist diese Stelle der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik zu benennen.

zu § 12e Beschwerdestelle für barrierefrei Informationstechnik

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 haben die Mitgliedstaaten ein angemessenes und wirksames Durchsetzungsverfahren, wie beispielsweise die Möglich-

keit, sich an einen Ombudsmann zu wenden, sicherzustellen. Dieses wird durch ein Verfahren bei einer zentralen Beschwerdestelle gewährleistet.

zu § 12f Verordnungsermächtigung

Es bedarf zur Umsetzung der Richtlinie weiterer konkretisierender Regelungen, die im Rahmen einer Regierungsverordnung erfolgen sollen. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 zielt nach Artikel 1 Absatz 1 auf eine besser zugängliche Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzerinnen und Nutzer. Dies gilt zwar insbesondere für Menschen mit Behinderung, erfasst sind jedoch alle Nutzerinnen und Nutzer.

Die Erwägungsgründe stellen die Richtlinie in den Kontext mit dem Programm „Digitale Agenda für Europa“. Hierbei handelt es sich um ein Programm zur Informations- und Kommunikationstechnik, dessen Kernziele sich auf digitale Gesellschaft, digitale Wirtschaft, Zugang, Netzwerkfähigkeit, Forschung und Innovation beziehen. Es soll mehr Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität erreicht werden, ohne den sozialen Zusammenhalt in den Mitgliedstaaten zu behindern. Dabei sollen die Behörden ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen.

1. In § 12b Absatz 3 ist zwar aufgenommen, dass sich die Standards an der BITV in der jeweils geltenden Fassung orientieren. Das soll jedoch nicht ausschließen, dass darüber hinausgehende Standards, wie etwa die der WCAG 2.0 oder alternative gleichwertige Standards zugrunde gelegt werden können.
2. steht in engem Zusammenhang mit 1. und betrifft das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik.
3. § 12c enthält zwar die Mindestanforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit, es steht auch noch die Mustererklärung aus, erweiterte Anforderungen sind aber nicht ausgeschlossen. Insbesondere ist ein Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung zu entwickeln.
4. Es bedarf einer konkreten Beschreibung des Feedbackmechanismus und der Vorgabe eines Verfahrens nach § 12c Absatz 2 und 3.
5. Das Verfahren vor der zentralen Beschwerdestelle nach § 12e (Antrag, Zuständigkeitsprüfung, Anforderung von Stellungnahmen, Bewertung, Entscheidung, Verbindlichkeit) ist zu konkretisieren.
6. Es sind die Maßstäbe und die Durchführung für die Abwägung nach § 12 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu entwickeln.
7. Überwachung und Berichterstattung nach § 12d müssen konkretisiert werden.
8. Für öffentliche Stellen im Land sind Schulungsprogramme durchzuführen. Hierzu bedarf es einer fachlichen Struktur und Inhalte, die für die besonderen Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft sensibilisiert.